

# RS Vwgh 1995/5/24 95/09/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;  
AVG §8;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Frage, ob und bejahendenfalls nach welchen Bestimmungen das Nichtvorhandensein einer für die Ausübung einer Beschäftigung nach einem anderen Gesetz erforderliche Befähigung eines ArbeitNEHMERS im Verfahren betreffend die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG zu beachten ist, stellt die Befähigung des Arbeitnehmers einen persönlichen Umstand iSd § 21 AuslBG dar, der dessen subjektive Rechtssphäre berührt. Die Beschwerde des ausl Arbeitnehmers ist daher zulässig.

## Schlagworte

Arbeitsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090012.X01

## Im RIS seit

02.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)